

## Vereinbarung nach § 72a SGB VIII

Zwischen der Stadt Bergisch Gladbach, vertreten durch den Bürgermeister, Fachbereich Jugend und Soziales, Jugendamt (nachfolgend Jugendamt genannt)

und

.....

vertreten durch den Vorstand / die Vorstände

.....

(nachfolgend [Platzhalter] genannt)

wird die folgende Vereinbarung nach § 72a Sozialgesetzbuch (SGB) Achstes Buch (VIII) – SGB VIII geschlossen:

### Präambel

Der Schutz Minderjähriger vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellen Übergriffen ist Ziel dieser gemeinsamen Vereinbarung. Die Vereinbarungspartner wollen einen aktiven Beitrag zur Umsetzung des am 01. Januar 2012 in Kraft getretenen Bundeskinder-schutzgesetzes leisten. In seiner Arbeit leistet der [Platzhalter] einen Beitrag, Kinder und Jugendliche in der Entwicklung ihrer Persönlichkeit zu stärken und zu unterstützen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anzuregen und hinzuführen.

Nach § 72a Abs. 4 SGB VIII sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer in § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist, Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat.

Diese Vereinbarung regelt in Anwendung des § 72a Abs. 4 SGB VIII, wann Ehren- bzw. Nebenamtliche ihre Tätigkeit im Jugendverband aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen nur nach Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) ausüben dürfen.

Die Jugendämter im Rheinisch-Bergischen Kreis haben sich darauf verständigt, dass eine gleichlautende Vereinbarung mit den im Kreis tätigen Jugendverbänden und in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Sportvereinen, Rettungsdiensten geschlossen werden soll. In dem Fall, dass ein Jugendverband oder ein in der Kinder- und Jugendarbeit tätiger Sportverein, Rettungsdienst Angebote in mehreren Jugendamtsbezirken vorhält, wird die Vereinbarung mit dem Jugendamt geschlossen, in dessen Zuständigkeitsbe-

reich der Verein seinen Sitz hat. Diese Vereinbarung gilt gemäß der Absprache zwischen den Jugendämtern im Rheinisch-Bergischen Kreis (RBK) für alle Jugendämter im RBK.

### Vereinbarung

1. Der [Platzhalter] verpflichtet sich, die Qualifizierung seiner ehrenamtlichen und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für ihre Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit sicher zu stellen und das Präventionskonzept (mögliche Inhalte siehe Anlage 1) seines Verbandes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der alltäglichen Arbeit umzusetzen.
2. Der öffentliche Träger der Jugendhilfe verpflichtet sich sicher zu stellen, dass der [Platzhalter] auf dessen Wunsch hin bei der Erstellung und Umsetzung eines Präventions- bzw. Interventionskonzeptes durch Beratung unterstützt wird sowie nach Bedarf zusätzliche Ausbildungsmaßnahmen im Bereich Kinderschutz angeboten werden.
3. Im Rahmen der §§ 11 und 12 SGB VIII erbringt der [Platzhalter] im wesentlichen folgende Angebote:
  - Regelmäßige Gruppenstunden für Kinder und Jugendliche
  - Wochenend- und Ferienfahrten/ -lager
  - Durchführung von Projekten, Festen und Aktionen mit Kindern und Jugendlichen
  - Bildungs- und Schulungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche
  - Trainings-/ Übungsstunden für Kinder und Jugendliche
  - Offene Treffs für Kinder und Jugendliche
  - \_\_\_\_\_
4. Der [Platzhalter] verpflichtet sich unter Berücksichtigung der nachfolgenden Ziffern dieser Vereinbarung sicherzustellen, keine Person nebenamtlich zu beschäftigen bzw. ehrenamtlich im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen einzusetzen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs (StGB) (§ 72a Abs. 1 SGB VIII) verurteilt worden ist.
5. Für verschiedene Aktivitäten und Angebote des [Platzhalter], gemessen nach Art, Intensität und Dauer, ist von Personen, die in der Betreuung, Beaufsichtigung, Er-

ziehung und Ausbildung von Minderjährigen tätig sind, dem Vorstand/ der Leitung des [Platzhalter] oder einer anderen vom Verband beauftragten Stelle unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) zur Einsicht vorzulegen.

Bei folgenden beispielhaft genannten Tätigkeiten/ Aufgaben ist grundsätzlich die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses erforderlich:

- Mitarbeit bei regelmäßigen Gruppenstunden für Minderjährige,
- Mitarbeit bei der Durchführung einer Ferienfreizeit oder einer Wochenendfreizeit für Minderjährige,
- gemeinsame Übernachtung mit Minderjährigen.

Im Zweifelsfall entscheidet der [Platzhalter] in eigener Verantwortung auf der Grundlage des in Anlage 2 beigefügten Einschätzungsbogens, ob die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses erforderlich ist.

6. Sollte wegen spontanem ehren- oder nebenamtlichem Engagements der unter 5. genannten Personen die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nicht möglich sein, sollte jedoch eine Bestätigungs- und Verpflichtungserklärung (Beispiel siehe Anlage 3) unterzeichnet werden.
7. Die Vorlage des Führungszeugnisses ist entsprechend zu dokumentieren (Empfehlung siehe Anlage 4). Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind innerhalb von drei Monaten zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach § 72a SGB VIII Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 beabsichtigt wird.
8. Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses hat vor bzw. zu Beginn der Tätigkeit zu erfolgen. Bezüglich der zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung bereits tätigen Personen müssen spätestens bis zum Ablauf einer sechsmonatigen Übergangsfrist ab Unterzeichnung die erweiterten Führungszeugnisse eingesehen worden sein. Das Führungszeugnis sollte bei der Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Spätestens nach fünf Jahren ist ein aktuelles Führungszeugnis vorzulegen.
9. Gemäß der Anlage zu § 4 des Gesetzes über Kosten in Angelegenheiten der Justizverwaltung (JVKostG) werden Gebühren für ein erweitertes Führungszeugnis zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit nicht erhoben. Zur Beantragung eines gebührenfreien Führungszeugnisses kann das Formular in Anlage 5 genutzt werden.
10. Diese Vereinbarung tritt am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
11. Ein Kündigungsrecht steht beiden Parteien mit einer Frist von sechs Monaten nach Eingang der Kündigung beim Vereinbarungspartner zu. Im gegenseitigen Einver-

nehmen ist eine frühere Kündigung bzw. Veränderung möglich. Die Kündigung bzw. Veränderung bedarf der Schriftform.

12. Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung wurden nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem Vereinbarungszweck am nächsten kommt.

Bergisch Gladbach, den 31.10.2014

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Stadt Bergisch Gladbach  
Im Auftrage

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Vorstand  
(bitte tragen Sie in Druckbuchstaben die Namen des/  
der Unterschreibenden ein)

\_\_\_\_\_  
Beate Schlich  
Fachbereichsleiterin Jugend und Soziales

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
Stempel des Vereins